



Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

Postfachadresse: Postfach 10 10 17 · 40001 Düsseldorf
Hausadresse: Ernst-Schneider-Platz 1 · 40212 Düsseldorf
Telefon 0211 3557

Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

(zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung am 21. Mai 2019)

§ 1

Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

- (1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die Kammer - soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen - Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif.
- (2) Die Kammer kann vom Gebührenschuldner und von demjenigen, der eine besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung der Kammer) in Anspruch nimmt, ohne dass dafür eine Gebühr im Gebührentarif vorgesehen ist, Auslagen ersetzt verlangen, die den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.
- (3) Die Kammer kann vom Gebührenschuldner einen angemessenen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer besondere Anlagen und Einrichtungen der Kammer benutzt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten beantragt hat oder zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wurde. Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam, so kann die Kammer jeden für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.

§ 3

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag oder eine Anmeldung notwendig ist, mit dem Eingang bei der Kammer, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Handlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 4

Gebührenfestsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden schriftlich oder elektronisch festgesetzt; sie werden mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit fällig, spätestens jedoch mit Zustellung eines Gebührenbescheides.
- (2) Gebühren und Auslagenersatz sind innerhalb der gesetzten Frist, andernfalls 14 Tage nach Erteilung des Gebührenbescheides oder der Rechnung, zu zahlen.

§ 5

Gebühren in besonderen Fällen

In besonderen Fällen (z. B. Rücknahme oder Ablehnung eines Antrags oder einer Anmeldung zur Vornahme einer Tätigkeit vor deren Beendigung, Nichtteilnahme an Prüfungen, Nachweisen, Fachgesprächen oder sonstigen Verfahren) ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr in der Regel um ein Viertel. Sie kann weiter ermäßigt oder ganz erlassen oder nicht erhoben werden, wenn dies der Billigkeit oder dem öffentlichen Interesse entspricht.

§ 6

Mahnung und Beitreibung

- (1) Gebühren, die nicht innerhalb der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist oder 14 Tage nach Rechnungserteilung entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen.
- (2) In der Mahnung ist der Gebührenschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.
- (3) Für die Beitreibung der Gebühren gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§ 7

Stundung, Erlass, Niederschlagung

Auf Antrag des Gebührenschuldners können Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden; die Kammer kann Gebühren niederschlagen. Für Stundung, Erlass oder Niederschlagung von Gebühren gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§ 8

Verjährung

Für die Verjährung der Gebühren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern vom Einkommen und Vermögen entsprechend.

§ 9

Rechtsmittel

- (1) Gegen Gebühren- und Auslagenbescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die IHK zu richten.
- (2) Klagen gegen Bescheide im Sinne des Abs. 1 haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

Anlage zur Gebührenordnung (Gebührentarif) der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

(zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 24. Mai 2022)

1. Außenwirtschaftliche Bescheinigungen

1.1	Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen	
1.1.1	Ausstellung der Bescheinigung	12,00 €
1.1.2	für jede weitere Ausfertigung	1,00 €
1.2	Ausstellung von internationalen Carnets	68,00 €

2. Zweitschriften, Kopien

2.1	Anfertigung von unbeglaubigten Kopien und Ausdrucken	
2.1.1	je DIN A 4 - Kopie von Papiervorlagen	0,10 €
2.1.2	je DIN A 3 - Kopie von Papiervorlagen	0,15 €
2.1.3	je Computerausdruck	0,25 €
2.2	Auslagen für besondere Verpackung und /oder besondere Beförderung	in tatsächlich entstandener Höhe
2.3	Ausstellung einer Zweitschrift von Zeugnissen, Bescheinigungen, Befähigungsnachweisen oder Bestallungsurkunden	
2.3.1	Ausstellung der Zweitschrift	31,00 €
2.3.2	Auslagen für Beträge, die im Zusammenhang mit der Ausstellung an Dritte zu zahlen sind	in tatsächlich entstandener Höhe

3. Öffentliche Bestellung und Vereidigung

3.1	Sachverständige und Versteigerer	
3.1.1	Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen und Versteigerern	1.654,00 €
3.1.2	Tenorerweiterung, je zusätzlichem Sachgebiet	1.228,00 €

3.1.3	Wiederholung Fachgespräch	793,00 €
3.2	Handelshilfspersonen (Schiffseichaufnehmer, Probenehmer, Handelsmakler und sonstige Handelshilfspersonen)	
3.2.1	Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Handelshilfspersonen	1.287,00 €
3.2.2	Tenorerweiterung, je zusätzlichem Sachgebiet	988,00 €
3.2.3	Wiederholung Fachgespräch	561,00 €
3.3	Wiederbestellung von Sachverständigen, Versteigerern und Handelshilfspersonen	628,00 €
3.4	Auslagen für die Inanspruchnahme eines Fachgremiums	in tatsächlich entstandener Höhe
4.	Berufsbildung	
4.1	Gesamtgebühr (Eintragung, Betreuung und Prüfung) für Ausbildungsverhältnisse mit kompletter Abschlussprüfung (inklusive Zwischenprüfung / Teil 1)	
4.1.1	Kaufmännische oder Dienstleistungsberufe	196,00 €
4.1.2	Kaufmännische oder Dienstleistungsberufe mit Fertigkeitsteil oder Berufe mit Projektarbeit	234,00 €
4.1.3	Industriell-technische Berufe	356,00 €
4.1.4	Industriell-technische Berufe mit gestreckter Prüfung	406,00 €
4.1.5	Industriell-technische Berufe mit gestreckter Prüfung, nur Teil 1	354,00 €
4.1.6	Bei Beendigung der Ausbildung vor Einladung zur Abschlussprüfung / Abschlussprüfung Teil 2	die vorstehenden Gebühren werden auf Antrag um 40% ermäßigt
4.2	Gesamtgebühr (Eintragung, Betreuung und Prüfung) für Ausbildungsverhältnisse mit Abschlussprüfung <u>ohne</u> Zwischenprüfung / Teil 1	
4.2.1	Kaufmännische oder Dienstleistungsberufe	148,00 €
4.2.2	Kaufmännische oder Dienstleistungsberufe mit Fertigkeitsteil oder Berufe mit Projektarbeit	167,00 €

4.2.3	Industriell-technische Berufe	245,00 €
4.2.4	Industriell-technische Berufe mit gestreckter Prüfung	306,00 €
4.2.5	Bei Beendigung der Ausbildung vor Einladung zur Abschlussprüfung / Abschlussprüfung Teil 2	die vorstehenden Gebühren werden auf Antrag um 40% ermäßigt
4.3	Prüfungsgebühr für Überstellungen, Externe, Umschüler Komplette Abschlussprüfung (inklusive Zwischenprüfung / Teil 1)	jeweils die doppelte Gebühr wie bei der Gesamtgebühr in 4.1.1 bis 4.1.4
4.4	Prüfung von Zusatzqualifikationen (je Zusatzqualifikation)	154,00 €
4.5	Weiterbildungsprüfungen	
4.5.1	Meister/in Grundgebühr	610,00 €
4.5.2	Praktische Prüfung Küchenmeister/in (ohne Materialkosten)	538,00 €
4.5.3	Fachwirt/in, Fachkaufmann/frau oder Fachberater/in ohne Stufen	552,00 €
4.5.4	Fachwirt/in, Fachkaufmann/frau oder Fachberater/in mit Stufen	644,00 €
4.5.5	Bilanzbuchhalter/in	644,00 €
4.5.6	Medienfachwirt/in	800,00 €
4.5.7	Betriebswirt/in - Technische/r Betriebswirt/in	
4.5.7.1	Grundgebühr	653,00 €
4.5.7.2	Projektarbeit	142,00 €
4.6	Fremdsprachenprüfungen	
4.6.1	Fremdsprachenkorrespondent/in (je Fremdsprache)	493,00 €
4.6.2	Übersetzer/in	637,00 €
4.7	Ausbildereignungsprüfung	
4.7.1	Ausbildereignungsprüfung gemäß AEVO	240,00 €
4.7.2	Ergänzungsprüfung nur praktischer Teil	115,00 €

4.8	Prüfungswiederholung und Rücktritt	
4.8.1	Volle Wiederholung einer Prüfung	95% der jeweiligen Gebühr
4.8.2	Teilwiederholung	75% der jeweiligen Gebühr
4.8.3	Stornogeühren	Bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Einladung (Abschlussprüfungen) oder Anmeldung (Umschüler, Externe, Weiterbildungsprüfungen) wird eine Stornogeühr von 70% der fälligen Gebühr erhoben
4.9	Sonstiges	
4.9.1	Gleichstellung von Zeugnissen nach dem Bundesvertriebenengesetz	150,00 €
4.9.2	Trägergestützte Gruppenumschulungsmaßnahmen nach § 62 BBiG - Erstantrag	620,00 €
4.9.3	Trägergestützte Gruppenumschulungsmaßnahmen nach § 62 BBiG - je Folgeantrag	51,00 €
5	Sach- und Fachkundeprüfungen, Unterrichtsverfahren, Erlaubnisverfahren und Register	
5.1	Fachkundeprüfung gemäß § 22 Waffengesetz	
5.1.1	Fachkundeprüfung für den Waffenhandel	291,00 €
5.2	Fachkundeprüfungen Verkehr	
5.2.1	Fachkundeprüfungen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz oder dem Personenbeförderungsgesetz	
5.2.1.1	Fachkundeprüfung für den Verkehr mit Taxen und Mietwagen	100,00 €
5.2.1.2	Fachkundeprüfung für den Straßenpersonenverkehr – ausgenommen Taxen und Mietwagenverkehr	83,00 €
5.2.1.3	Fachkundeprüfung für den Güterkraftverkehr	138,00 €
5.2.2	Ausstellung einer Fachkundebescheinigung	
5.2.2.1	Anerkennung der Fachkunde aufgrund leitender Tätigkeit	119,00 €
5.2.2.2	Ausstellung einer Fachkundebescheinigung aufgrund gleichwertiger Abschlussprüfung	23,00 €
5.2.2.3	Umschreibung einer beschränkten Fachkundebescheinigung	30,00 €

5.2.3	Prüfungen gemäß Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (beschleunigte Grundqualifikation)	
5.2.3.1	Theoretische Prüfung	65,00 €
5.2.3.2	Theoretische Prüfung (Quereinsteiger)	58,00 €
5.2.3.3	Theoretische Prüfung (Umsteiger)	60,00 €
5.2.4	Stornogebühren	Bei Rücktritt von der Prüfung nach Anmeldung wird eine Stornogebühr von 70% der fälligen Gebühr erhoben
5.3	Führung des Registers nach § 11 a Gewerbeordnung (Vermittlerregister)	
5.3.1	Registereintragung (Gewerbetreibende)	59,00 €
5.3.2	Registereintragung (Angestellte)	11,00 €
5.3.3	Änderung der Registerdaten (außerhalb der Gewerbeanzeige)	20,00 €
5.3.4	Schriftliche Auskunft nach § 11 a Abs. 2 GewO	15,00 €
5.3.5	Registrierung von Tätigkeiten in EU/EWR-Staaten nach § 11 Abs. 4 und 6 GewO (pro Staat)	18,00 €
5.4	Versicherungsvermittlung und -beratung gemäß § 34 d GewO sowie VersVermV	
5.4.1	Erlaubnisverfahren	
5.4.1.1	Erlaubnisverfahren nach § 34 d Abs. 1 und 2 GewO	288,00 €
5.4.1.2	Erlaubnisbefreiungsverfahren nach § 34 d Abs. 6 GewO	176,00 €
5.4.1.3	Aufhebung eines Widerrufs der Erlaubnis	50,00 €
5.4.1.4	Sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 34 d GewO	25,00 € bis 100,00 €
5.4.2	Sachkundeprüfung gemäß § 34 d GewO / Spezifische Sachkundeprüfung gemäß § 6 VersVermV	
5.4.2.1	Vollprüfung (schriftlicher und praktischer Prüfungsteil)	433,00 €
5.4.2.2	Teilprüfung (nur praktischer Prüfungsteil)	270,00 €
5.4.2.3	Teilprüfung (nur schriftlicher Prüfungsteil)	354,00 €
5.5	Finanzanlagenvermittlung und Honorar-Finanzanlagenberatung gemäß §§ 34 f und h GewO sowie FinVermV	
5.5.1	Erlaubnisverfahren	
5.5.1.1	Erlaubnisverfahren nach § 34 f Abs. 1, 2 GewO oder § 34 h Abs. 1 GewO	

5.5.1.1.1	Erlaubnisverfahren im Umfang einer Kategorie	287,00 €
5.5.1.1.2	Erlaubnisverfahren im Umfang von zwei oder drei Kategorien	291,00 €
5.5.1.2	Erweiterung der Kategorie(n) nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 GewO oder § 34 h Abs. 1 GewO	
5.5.1.2.1	Erweiterung der Kategorie(n) innerhalb von sechs Monaten	56,00 €
5.5.1.2.2	Erweiterung der Kategorie(n) nach mehr als sechs Monaten	69,00 €
5.5.1.3	Erlaubnisverfahren nach § 34 h Abs. 1 GewO bei Vorlage einer Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 GewO	31,00 €
5.5.1.4	Aufhebung eines Widerrufs der Erlaubnis	50,00 €
5.5.1.5	Sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 34 f Abs. 1 GewO oder § 34 h Abs. 1 GewO	25,00 € bis 100,00 €
5.5.2	Sachkundeprüfung nach § 34 f oder § 34 h GewO / Spezifische Sachkundeprüfung § 5 FinVermV	
5.5.2.1	Vollprüfung (schriftlicher und praktischer Prüfungsteil)	
5.5.2.1.1	bei 1 Kategorie	546,00 €
5.5.2.1.2	bei 2 oder 3 Kategorien	581,00 €
5.5.2.2	Teilprüfung (nur schriftlicher Prüfungsteil)	
5.5.2.2.1	bei 1 Kategorie	310,00 €
5.5.2.2.2	bei 2 Kategorien	434,00 €
5.5.2.3	Teilprüfung (nur praktischer Prüfungsteil)	381,00 €
5.6	Immobilienvermittlung und Honorar-Immobilienvermittlung gemäß § 34 i GewO sowie ImmVermV	
5.6.1	Erlaubnisverfahren	
5.6.1.1	Erlaubnisverfahren nach § 34i Abs. 1, Abs. 5 GewO	288,00 €
5.6.1.2	Aufhebung eines Widerrufs der Erlaubnis	50,00 €
5.6.1.3	Sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 34 i GewO	25,00 € bis 100,00 €
5.6.2	Sachkundeprüfung § 34i GewO / Spezifische Sachkundeprüfung § 5 ImmVermV	
5.6.2.1	Vollprüfung (schriftlicher und praktischer Prüfungsteil)	554,00 €
5.6.2.2	Teilprüfung (nur schriftlicher Prüfungsteil)	417,00 €
5.6.2.3	Teilprüfung (nur praktischer Prüfungsteil)	336,00 €

5.7	Gebühren im Zusammenhang mit der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 LWG NRW	
5.7.1	Feststellung, Aberkennung oder Verlängerung der Sachkunde für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gemäß § 61 Abs. 2 LWG NRW	16,50 €
5.7.2	Änderung von Registerdaten der Sachkundigen	12,50 €
5.8	Unterrichtung nach dem Gaststättengesetz gemäß § 4 GastG	
5.8.1	Unterrichtung nach dem Gaststättengesetz deutsch/international	42,00 €
5.8.1.1.	Bei Unterrichtung international werden zusätzlich die Kosten für den Dolmetscher auf die Anzahl der Teilnehmer am Tag der Unterrichtung anteilig umgelegt	+ anteilige Kosten
5.8.2	Erteilung einer Freistellungsbescheinigung	15,00 €
5.9	Unterrichtungsverfahren und Sachkundeprüfung für das Bewachungsgewerbe gemäß § 34 a GewO sowie BewachV	
5.9.1	Unterrichtung / Ergänzende Unterrichtung (§ 13 c GewO) für das Bewachungspersonal (inklusive Datenbereitstellung gemäß § 11 b Abs. 4 GewO)	323,00 €
5.9.2	Sachkundeprüfung / Spezifische Sachkundeprüfung (§ 13 c GewO) im Bewachungsgewerbe	
5.9.2.1	Sachkundeprüfung (inklusive Datenbereitstellung gemäß § 11 b Abs. 4 GewO)	179,00 €
5.9.2.2	Wiederholung der Sachkundeprüfung	153,00 €
5.9.2.3	Teilwiederholung der Sachkundeprüfung (mündlicher Teil)	118,00 €
5.10	Zertifizierter Verwalter	
5.10.1	Vollprüfung	247,00 €
5.10.2	Teilprüfung nur mündlich	174,00 €
5.11	Stornogebühren für Sach- und Fachkundeprüfungen, Unterrichtsverfahren	Bei Rücktritt nach erfolgter Einladung oder Anmeldung wird eine Stornogebühr von 70% der fälligen Gebühr erhoben

6 Gefahrgut

6.1	Schulung und Prüfung von Gefahrgutfahrern	
6.1.1	Anerkennung zur Durchführung von Schulungen	
6.1.1.1	1. Kurs	606,00 €
6.1.1.2	je weiterer Kurs	87,00 €
6.1.2	Zustimmungsbedürftige Änderungen nach Anerkennung eines Lehrgangs	
6.1.2.1	für einen weiteren Schulungsraum, bzw. für Änderungen des Schulungsraumes	44,00 €
6.1.2.2	für einen weiteren Referenten, für den bereits eine Zustimmung durch die IHK vorliegt	33,00 €
6.1.2.3	für einen weiteren Referenten für den noch keine Zustimmung durch die IHK vorliegt	210,00 €
6.1.3	Wiedererteilung der Anerkennung von Schulungen	
6.1.3.1	1. Kurs	27,00 €
6.1.3.2	je weiterer Kurs	27,00 €
6.1.4	Durchführung von Prüfungen und Ausstellung der ADR-Schulungsbescheinigung	
6.1.4.1	Prüfung „Basiskurs“ und „Auffrischung“	118,00 €
6.1.4.2	Jede Prüfung nach einem Aufbaukurs	35,00 €
6.1.4.3	Wiederholungsprüfung	101,00 €
6.2	Schulungen und Prüfungen von Gefahrgutbeauftragten	
6.2.1	Anerkennung zur Durchführung von Schulungen	
6.2.1.1	1. Teil	353,00 €
6.2.1.2	je weiterer Teil	34,00 €
6.2.2	Zustimmungsbedürftige Änderungen nach Anerkennung eines Lehrgangs jeweils	
6.2.2.1	für einen weiteren Schulungsraum bzw. Änderungen des Schulungsraumes	44,00 €
6.2.2.2	für einen weiteren Referenten, für den bereits die Zustimmung durch die IHK vorliegt	33,00 €
6.2.2.3	für einen weiteren Referenten für den noch keine Zustimmung durch die IHK vorliegt	210,00 €
6.2.3	Wiedererteilung der Anerkennung zur Durchführung von Schulungen	
6.2.3.1	1. Teil	27,00 €
6.2.3.2	je weiterer Teil	27,00 €

6.2.4	Durchführung von Prüfungen und Ausstellung des Schulungsnachweises	
6.2.4.1	Grundprüfung	141,00 €
6.2.4.2	Ergänzungsprüfung	100,00 €
6.2.4.3	Verlängerungsprüfung	112,00 €
6.2.5	Umschreibung von Schulungsnachweisen gemäß § 7 Abs. 3 GbV	18,00 €

6.3	Stornogebühren für Schulungen und Prüfungen	Bei Rücktritt nach erfolgter Einladung oder Anmeldung wird eine Stornogebühr von 70% der fälligen Gebühr erhoben
-----	---	--

7 **Beitreibung und Mahnung**

7.1	Beitreibungsgebühr je Beitreibungsfall	33,10 €
7.2	Auslagen, insbesondere Kostenbeitrag nach § 5 VwVG	In tatsächlich entstandener Höhe
7.3	Mahngebühr	8,30 €

8 **Gebühren für Auskünfte nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW)**

8.1	Übermittlung von Informationen	
8.1.1	Erteilung einer mündlichen oder einfachen Auskunft	kostenfrei
8.1.2	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand	10,00 € bis 500,00 €
8.1.3	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	
8.1.3.1	in einfachen Fällen	kostenfrei
8.1.3.2	bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	10,00 € bis 500,00 €
8.1.3.3	bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen (§ 10 Abs. 2 IFG)	10,00 € bis 1.000,00 €

8.2	Auslagen	
8.2.1	Anfertigung von Kopien und Ausdrucken	
8.2.1.1	je DIN A 4 - Kopie von Papiervorlagen	0,10 €
8.2.1.2	je DIN A 3 - Kopie von Papiervorlagen	0,15 €
8.2.1.3	je Computerausdruck	0,25 €
8.2.2	Auslagen für besondere Verpackung und /oder besondere Beförderung	in tatsächlich entstandener Höhe